

Landesgericht für
Zivilrechtssachen Wien
Schmerlingplatz 11
1016 Wien

Schriftsatz im webERV eingebracht

Wien, am 21-09-2011
BresJu/VerfHilfe/RH/
G:\ADVOKAT\DATEN\WINWORD\BresJu\VerfHilfe\57.DOC

GZ 32CG7/11a

Klagende Partei: Juan Carlos Bresofsky Chmelir, Strafgefangener
Haftanstalt Krems-Stein
Steiner Landstraße 2-4,
3504 Krems an der Donau

vertreten durch: Proksch & Fritzsche Frank Fletzberger
Rechtsanwälte OG
Tel. 01/877 04 54
Nibelungengasse 11
1010 Wien
Code P111395

Vollmacht gem § 8 RAO erteilt

Beklagte Partei: Republik Österreich
(Bundesministerium für Justiz)
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

vertreten durch: Finanzprokurator
Singerstraße 17-19
1011 Wien

Vollmacht gem § 8 RAO erteilt

wegen: € 322.750,00 s. A.

VORBEREITENDER SCHRIFTSATZ

1-fach

Gleichschrift gem § 112 ZPO an die Beklagtenvertretung direkt zugestellt.

Proksch & Fritzsche Frank Fletzberger Rechtsanwälte OG

Nibelungengasse 11/4 · 1010 Wien · Tel +43 1 877 04 54 · Fax +43 1 877 04 56 · office@pfr.at · www.pfr.at

FN 280282f Handelsgericht Wien · UID ATU62725466 · DVR 2108081 · RA-Code P 111395

Bank für Tirol und Vorarlberg · Kto-Nr 127 033 498 · BLZ 16300 · IBAN AT941630000127 033 498 · BIC BTVAAT22

In umseits bezeichneter Rechtssache erstattet die klagende Partei in Beantwortung des Schriftsatzes der beklagten Partei vom 6. Mai 2011 und zur Vorbereitung der für den 28. September 2011 anberaumten Verhandlung nachstehenden

vorbereitenden Schriftsatz

Die Klagebeantwortung der beklagten Partei wird zur Gänze bestritten.

I.

Zu den in der Klagebeantwortung angeführten Gutachten der Sachverständigen Univ. Prof. Dr. med. Reinhard Haller und Prim Dr. Adelheid Kastner, welche als Grundlage für die ablehnenden Bescheide dienten, ist folgendes auszuführen:

Die Sachlage ist mit den vorliegenden Gutachten nicht vereinbar. Die in den Gutachten genannten schweren Persönlichkeitsstörungen sowie die attestierte besondere Gefährlichkeit und das immanente soziale Defizit spiegeln sich im Alltag nicht wider.

Der Kläger wies über all die Jahre in seiner Strafhafte weder eine Alkohol- noch Drogenabhängigkeit auf. Er teilte über 15 Jahre den Haftraum mit einem psychisch erheblich beeinträchtigten und unter regelmäßig wiederkehrenden Epilepsieanfällen leidenden Mithäftling, Herr Peter Weisshäupl. Seit über 20 Jahren weist er zudem eine gute Führung auf, engagiert sich stets sozial gegenüber Mitinsassen und wird hinsichtlich seiner zu absolvierenden Arbeitsleistung insbesondere für Tätigkeiten herangezogen, welche große Vertrauenswürdigkeit sowie eine besonders gute Führung erfordern.

Der Kläger unterhält überdies seit jeher soziale Kontakte zu Angehörigen, Verwandten und Freunden, empfängt regelmäßig Besuche und eignet sich durch Fach- und Sachliteratur ein immer umfangreicher werdendes Allgemeinwissen an.

Beweis: PV

II.

Ebenfalls entschieden bestritten wird die in Punkt III. der Klagebeantwortung thematisierte Behauptung der Beklagten, der Kläger hätte die Teilnahme an einem Group-Counselling vehement verweigert.

Eine Teilnahmebereitschaft an Group-Counselling Stunden wurde in den ablehnenden Entscheidungen, Beilagen ./X und ./Z, stets attestiert. (Im Übrigen stellte das Gericht in diesen Entscheidungen fest, dass der Kläger an Anti-Gewalt-Trainings sowie psychotherapeutischer Einzelbehandlung teilzunehmen hat, um die gesetzlichen Erfordernisse einer bedingten Entlassung zu erfüllen. Trotz Bereitschaft des Klägers wurde die Teilnahme an solchen Maßnahmen verweigert.)

Beweis: Ablehnender Beschluss des LG Steyr vom 11.3.2008 (18 BE 70/07g), Beil./X
Ablehnender Beschluss des LG Steyr vom 7.10.2008 (18 BE 283/08g), Beil./Z

Der Kläger hat vielmehr ein derartiges Angebot zur Teilnahme an Group-Counselling Stunden nicht erhalten. Das hierfür zuständige Fachteam der JA Garsten hat eine, wie von der Beklagten vorgeworfene Verweigerung des Klägers nicht dokumentiert. Die für die Teilnahme zwingend erforderliche Stellungnahme der damaligen Anstaltspsychologin Mag. Daniela Seichter blieb hingegen laut Protokoll des Fachteams (Beilage ./AD) ein $\frac{3}{4}$ Jahr aus. Eine mit dem Fachteam gemeinsam gefällte Entscheidung über Group-Counselling wurde nicht getroffen, Frau Mag. Seichter entschied schließlich eigenmächtig und verspätet über die weitere Vorgehensweise, nämlich, dass der Kläger für Group Counselling nicht vorgesehen ist (Beilage ./AE). Von einer Weigerung kann keine Rede sein. Im Übrigen dient Group Counselling vor allem dazu, dem Häftling den Umgang mit der Strafhaft zu erleichtern, und ist keine Resozialisierungsmaßnahme.

Beweis: Bericht über die Fachteamsitzungen der Justizanstalt Garsten vom 4.3.2008, 17.6.2008 sowie 27.1.2009, Beilage ./AD
Stellungnahme Mag. Daniela Seichter vom 15.10.2008 zu 18 BE 70/07g, Beilage ./AE
Beizuschaffende Gerichtsakte zu 18 BE 70/07g, 18 BE 283/08g sowie 18 BE 20/09g

III.

Selbst die von der Beklagten angeführten Gutachten weisen jedoch darauf hin, dass der Kläger bisher keinen Resozialisierungsmaßnahmen zugeführt wurde und daher mit ebensolchen, wenn auch vorerst behutsam, begonnen werden sollte. Vorgeschlagen wurde seitens der Sachverständigen soziales Kompetenztraining sowie diverse weitere therapeutische Maßnahmen, um die Gruppen-, Partei- und Kompromissfähigkeit des Klägers zu schulen sowie die Vorbereitungen auf eine Entlassung, wenn auch langsam, zu treffen.

Beweis: Gutachten vom 4.12.2007 von Prim.Univ.Prof. Dr. Reinhard Haller, Beilage ./C
Stellungnahme Prim. Dr. Adelheid Kastner, psychiatrischer Dienst Justizanstalt
Garsten, vom 7.2.2008, Beilage ./H

IV.

Der Kläger hat sich stets um die Teilnahme an Resozialisierungsmaßnahmen bemüht, jedoch während der seit Jahrzehnten andauernden Haft noch nie eine psychologisch-psychotherapeutische Betreuung oder Therapie erhalten, ebensowenig die Chance auf Resozialisierungsmaßnahmen im Vollzug (zB Anti-Aggressionstherapie, Sozialtraining, Berufsausbildung, Fortbildung, etc, siehe §§ 56ff StVG).

Beweis: Antrag auf Vorlegung eines Vollzugsplanes vom 20.3.2008, Beilage ./K
Antrag auf bedingte Entlassung vom 13.8.2008, Beilage ./L
Schreiben des Klägers an den Psychiatrischen Dienst der Justizanstalt Garsten vom 22.6.2008, Beilage ./M
Bestätigung des Sozialen Dienstes der JA Garsten über wöchentliche Beratungsgespräche vom 14.10.2008 bis 2.2.2009 (Mag. Andrea Fetz), undatiert, Beilage ./N
Therapiebestätigung Dr. Wawra, Justizanstalt Garsten vom 20.2.2009, Beil. /O
Schreiben des Sozialen Dienstes Justizanstalt Garsten vom 25.1.2010, Beilage ./P
Schreiben an Mag. Daniela Seichter vom 10.3.2008, Beilage ./AF
Schreiben an Mag. Daniela Seichter vom 14.7.2008, Beilage ./AG
Ansuchen des Klägers vom 12.11.2009, Justizanstalt Garsten, Beilage ./AH
Ausgangsansuchen vom 12.1.2009, Justizanstalt Garsten, Beilage ./AI
Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vom 21.4.2009, ZI 2009/06/0056, wegen Zurückweisung des Antrages zu Gz Vk 10/08, Beilage ./AJ,
Beschwerde an die Vollzugskammer der Justizanstalt Stein vom 2.8.2010, Beilage ./AK
Beizuschaffender Personalakt der Justizanstalt Stein

V.

Gegen die in der Klagebeantwortung zitierten ablehnenden Entscheidungen der Vollzugsbehörden wurden entgegen der Behauptung der Beklagten sehr wohl rechtliche Schritte unternommen.

Beweis: Schreiben an den Gerichtspräsident Dr. Georg Huber, LG Steyr, vom 1.7.2008, Beilage ./AL

Antwortschreiben des Gerichtspräsidenten Dr. Georg Huber, LG Steyr vom 4.7.2008, Beilage ./AM

Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 7.7.2008, Beilage ./AN

Beschluss des LG Steyr vom 9.7.2008, Beilage ./AO

Schreiben an das LG Steyr vom 16.1.2009, Beilage ./AP

Ergänzendes Schreiben an das LG Steyr vom 10.2.2009, Beilage ./AQ

Die seitens der Beklagten, unter Berufung auf die Beschlüsse des LG für Strafsachen Graz vom 2.2.2010 sowie des OLG Graz vom 25.3.2010 zu Gz 11 Bs 93/10z, inkriminierte mangelnde Problemeinsicht des Klägers, welche den tatsächlichen Beginn einer Psychotherapie nicht zuließe, kann nicht nachvollzogen werden. Nur wenige Monate zuvor, am 26.6.2009, wurden dem Kläger vom Anstaltsleiter der Justizanstalt Graz-Karlau neben guter Führung und guter Arbeitsleistung keine weiteren Auffälligkeiten attestiert. Vielmehr enthielt das Merkblatt bereits Informationen zu einer bevorstehenden therapeutischen Intervention.

Beweis: Merkblatt für bedingte Entlassung eines Strafgefangenen der Justizanstalt Graz-Karlau vom 26.6.2009, Beilage ./T

VI.

Ungeachtet ihrer unterschiedlichen Auffassung bezüglich frühesten Zeitpunkt einer bedingten Entlassung gesteht die Beklagte ein, dass dieser Zeitpunkt bereits in der Vergangenheit liegt. Demnach hätte gem § 145 StVG mit dem Entlassungsvollzug bereits längst begonnen werden müssen.

Hervorzuheben ist, dass die Beklagte im gegenständlichen Fall Resozialisierungsmaßnahmen iSd § 20 StVG mit Entlassungsvorbereitungen gem § 145 StVG vermennt.

Resozialisierungsmaßnahmen sind auf Grund gesetzlicher Bestimmungen während der gesamten Strafhaft zu gewähren, mit dem Ziel, die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft zu fördern. Die gesetzlich vorgesehenen Resozialisierungsmaßnahmen sollen mit dem Stichtag der frühestmöglichen bedingten Entlassung vollendet sein. Entlassungsvorbereitungen bauen auf den Resozialisierungsmaßnahmen auf und beginnen je nach dem Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe drei bis zwölf Monate vor der voraussichtlichen Entlassung (§145 Abs 1).

Die Ausführungen der Beklagten, wonach Resozialisierungsmaßnahmen frühestens zu Beginn des Jahres 2008 begonnen hätten werden können, widersprechen gänzlich den auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Beklagte räumt daher sogar ein, dass dem Kläger bis 2008 tatsächlich die gesetzlich vorgesehenen Resozialisierungsmaßnahmen nicht zuteil bzw verweigert wurden.

Im vorliegenden Fall wurde – entgegen der Klagebeantwortung – mit Beginn des Jahres 2008 in keinsten Weise mit Entlassungsvorbereitungen gem § 145 StVG, sondern vorerst mit Resozialisierungsmaßnahmen gem § 20 StVG begonnen.

Beweis: Gutachten vom 19.10.2009, Mag. Dr. Klaus Burtscher, Beilage ./E

VII.

Bei den gesetzlich vorgesehenen Resozialisierungsmaßnahmen handelt es sich um ein Personenrecht, welches unverjährbar ist.

VIII.

Der der Klage zugrundeliegenden Anspruch wurde seitens des Klägers gem § 8 AHG mit Schreiben vom 15.3.2010 bei der Finanzprokuratur geltend gemacht.

Entgegen der Behauptung der Beklagten, liegt keine Verletzung der Rettungspflicht gem AHG vor. Der Kläger hat – entgegen der Ansicht der Beklagten - weiter um die Teilnahme an Resozialisierungsmaßnahmen gekämpft. Die ablehnenden Beschlüsse des LG Steyr vom 25.3.2009 (18 BE 20/09g) sowie des LG Graz vom 2.2.2010 (3 BE 203/09i) wurden vom Kläger sehr wohl mit den ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln bekämpft, zudem handelt es sich bei der Verweigerung von Resozialisierungsmaßnahmen um ein Dauerdelikt durch Unterlassung. Eine Ausschöpfung von Rechtsmitteln ist daher schon begrifflich nicht denkbar.

Beweis: Ablehnender Beschluss des OLG Linz vom 8.5.2009 (18 BE 20/09g), Beil./AA
Ablehnender Beschluss des OLG Graz vom 25.3.2010 (11 Bs 93/10z), Beil./AC

Das jahrzehntelange Ausschließen des Klägers von Resozialisierungsmaßnahmen stellt in Anbetracht der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein rechtswidriges Organverhalten dar. Das seitens der Behörden vorliegende rechtlich vorwerfbare Verhalten war im Hinblick auf die Schadensherbeiführung voraussehbar und zumindest grob fahrlässig.

Das Klagebegehren bleibt vollinhaltlich aufrecht.

Juan Carlos Bresovsky-Chmelir

An Kosten werden verzeichnet:

vorbereitender Schriftsatz, TP3A	1.012,20 €
50 % Einheitssatz	506,10 €
Kostensumme	1.518,30 €
ERV-Kosten	1,80 €
Zwischensumme	<u>1.520,10 €</u>
20 % Umsatzsteuer von 1.520,10 €	<u>304,02 €</u>
Gesamtsumme	<u><u>1.824,12 €</u></u>